Bundesrat Drucksache 771/1/91
03.02.92
EG - U - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine gemeinsame Plattform - Leitlinien der Gemeinschaft für die UNCED 1992 -

SEK(91) 1693 endg.; Ratsdok. 9391/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
U

1. Die Mitteilung der Kommission beschränkt sich im wesentlichen auf eine Aufzählung der sektoralen Bereiche, in denen sie Handlungsbedarf für die Beseitigung bestehender bzw. Vermeidung künftiger Umweltschäden sieht und versucht Lösungsansätze aufzuzeigen. Aussagen über die Verantwortung der reichen Industrienationen an den durch sie maßgeblich verursachten weltweiten Umweltbelastungen und an dem zunehmenden Ressourcenschwund - insbesondere auch in der Dritten Welt - fehlen.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

771/11/91

Nur aus der grundsätzlichen Anerkennung dieser Verantwortung lassen sich Handlungsansätze für eine weltweite Umweltschutzpolitik herleiten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich gegenüber der Kommission dafür einzusetzen, in die Leitlinie der Gemeinschaft für die UNCED 1992 die Forderungen aufzunehmen, daß

- sich die Industrieländer zu ihrer Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern für eine dauerhafte und tragfähige Umweltschutzpolitik bekennen, zu einer grundsätzlichen Umorientierung aller Politikbereiche bereit erklären und zugestehen, daß die Situation der Entwicklungsländer nur in einem sozioökonomischen Gesamtzusammenhang verbessert werden kann,

- in diesem Zusammenhang die Kommission die Schlußfolgerungen des EG-Umweltrats vom 12. Dezember 1991 umsetzt,

- Entwicklungshilfemaßnahmen und Technologietransfers einer vorherigen, gemeinsam mit den Empfängerländern durchzuführenden, Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, damit eine tragfähige und dauerhafte umweltgerechte Entwicklung gewährleistet wird,

- eine Entschuldung der Entwicklungsländer erfolgt, damit ihnen künftig dauerhaftes Wirtschaftswachstum ermöglicht wird,

- Entwicklungshilfemaßnahmen den Schutz der genetischen Ressourcen von Pflanzen und Tieren, vor allem im tropischen und subtropischen Ökosystem, unterstützen müssen, um dem zunehmenden Artenschwund zu begegnen,

- die Umweltkosten generell Eingang in die Preise von Rohstoffen und Energie finden müssen, damit über höhere Preise ein Anreiz zum sparsamen und rationellen Umgang mit endlichen Ressourcen erfolgt,

- die Industrieländer als größte Energieverbraucher weitere Geldquellen erschließen, um zusätzliches Kapital für Entwicklungs- und Umweltschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern bereitzustellen.

EG
U

2. In Anbetracht der globalen Gefährdung durch den Treibhauseffekt ist es notwendig, daß auf der UN-Konferenz eine internationale Weltklimakonvention verabschiedet wird, die einen verläßlichen Rahmen für konkrete Reduktionsvereinbarungen und somit eine weltweite CO_2-Stabilisierung bis zum Jahr 2000 und eine Reduktion um 5 % bis zum Jahr 2005, bezogen auf das Jahr 1987, eröffnet.

Von der Glaubwürdigkeit der Vorschläge der EG-Staaten hängt es entscheidend ab, ob auf der UN-Konferenz auf internationaler Ebene durchgreifende Maßnahmen gegen den Treibhauseffekt ergriffen werden. Die Bundesregierung sollte daher darauf hinwirken, daß der Rat seinen am 29. Oktober 1990 gefaßten Beschluß zur CO_2-Stabilisierung überdenkt und sich bereiterklärt, weitergehende Reduktionsvereinbarungen anzustreben, wie sie die Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages empfohlen hat. Demnach ist eine Reduktion in der EG um insgesamt mindestens 20 bis 25 % bis zum Jahre 2005 erforderlich.

Das Montrealer Protokoll ist auch nach der während der 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juni 1990 beschlossenen Verschärfung nicht für einen umfassenden Schutz der Ozonschicht ausreichend. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß sich die EG auf der UN-Konferenz für die folgende weitere Verschärfung des Montrealer Protokolls ausspricht:

771/1/91

- Weltweite Einstellung von Verbrauch und Produktion aller vollhalogenierten FCKW, aller Halone sowie der Verbindung Tetrachlorkohlenstoff und Methylchloroform spätestens bis zum Jahr 1997.

- Einbezug der bisher im Montrealer Protokoll nicht geregelten teilhalogenierten FCKW (H-FCKW) mit dem Ziel, den Verbrauch und die Produktion dieser ebenfalls ozonschädigenden und klimarelevanten Verbindungen weltweit spätestens bis zum Jahr 2005 einzustellen.

3. - III. Abschnitt B 1. ist dahingehend zu ergänzen, daß die Gemeinschaft nicht nur für die Verstärkung der Mechanismen zur Bekämpfung von Notstandsituationen (S. 42, 3. Spiegelstrich) eintritt, sondern vorrangig der Verhütung von Chemieunfällen absolute Priorität einräumt.

- Die zusammenfassende Darstellung entspricht zu dem Punkt "Handel mit gefährlichen Stoffen" (S. 42, 5. Spiegelstrich) nicht den Ausführungen unter III B 1, Buchstabe c). Dort wird die Schaffung eines internationalen Systems zur Regelung und gegebenenfalls Unterbindung des Handels abgelehnt, während im 5. Spiegelstrich die Ablehnung des Handels mit gefährlichen Stoffen als zu vertretende Position der EG dargestellt wird. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das in der Vorlage favorisierte Verfahren der vorherigen Benachrichtigung und Genehmigung (prior informed consent) nur ein erster Schritt ist. Es sollte angestrebt werden, daß der Handel mit gefährlichen Chemikalien, die in einzelnen Ländern bereits verboten sind, unterbunden wird

(siehe hierzu auch Beschluß des Bundesrates zur Drucksache 54/91, EG-VO betreffend Aus- und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien).

- III. Abschnitt C "Umweltgerechte Handhabung der Biotechnologie" ist zu ergänzen um das Problem der allgemeinen Umweltgefährdung durch den Transport von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Der Schutzzweck des § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz erfaßt nicht nur Gefährdungen von Menschen und Tieren durch GVO, sondern auch Gefährdungen der gesamten Umwelt und ihres Wirkungsgefüges. In den internationalen und nationalen Transportregelungen wird dieser Aspekt bislang nicht berücksichtigt. In einer internationalen Übereinkunft zur Verringerung der mit dem Handel mit GVO verbundenen Gefahren sollte insbesondere diese Lücke behandelt und durch international verbindliche Regelungen über den Transport von GVO geschlossen werden.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.